

lichem Ärgernis bei einem allgemeinen Irrtum beichthören, trotzdem er ohne Suppletion der Kirche keine Jurisdiktion hat.

Tatsächlich entstand auch aus der Handlungsweise des P. Beatus ein allgemeines Ärgernis. Er hätte deshalb sicherlich ruhig beichthören dürfen, wenigstens nachdem er einmal damit angefangen hatte. Ob das Ärgernis auch entstanden wäre, wenn er überhaupt nicht in den Beichtstuhl gegangen wäre, hängt von den besonderen örtlichen Verhältnissen ab. Ohne Kenntnis derselben kann daher hier auch nicht entschieden werden, ob P. Beatus von vornherein in den Beichtstuhl hätte gehen dürfen.

Münster (Westf.).      P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.

### VIII. (Die Gebete zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses.)

An Portiunkula ist eine Dame bei einer Familie in einer fremden Pfarrei zu Besuch. Daselbst sieht sie, wie die Leute bei den vorgeschriebenen Kirchenbesuchen auch einige Gesetzcchen des Rosenkranzes oder eine Litanei beten. Sie kann es nicht unterlassen, die Kirchenbesucher darauf aufmerksam zu machen, daß auf diese Weise schon seit einigen Jahren der Portiunkula-Ablaß nicht mehr gewonnen werden könne. Darob große Aufregung. Man erkundigt sich beim Pfarrer, ob man denn tatsächlich in den letzten Jahren den Portiunkula-Ablaß nicht mehr gewonnen habe, weil man nicht *sechs Vaterunser, Gegrüßt seist du Maria und Ehre sei dem Vater* gebetet habe.

In den letzten Jahren konnte man allerdings oft lesen und hören, daß der Portiunkula-Ablaß nur noch gewonnen werden könne, wenn man *sechs Vaterunser, Gegrüßt seist du Maria und Ehre sei dem Vater* bete; ein *anderes gleich langes Gebet* genüge nicht mehr. Diese Ansicht stützt sich auf das Dekret über die Normen für die Gewährung und Gewinnung des Portiunkula-Ablasses.<sup>1)</sup> Darin heißt es nämlich: „IX. Qui indulgentiam Portiunculae lucrari cupiat, is admissa sua confiteatur, ab iisque, si opus sit, absolutus, sacra de altari libet; ecclesiam vel oratorium, privilegio ditata, invusat, precesque ad mentem Summi Pontificis de more fundat, idest saltem sexies Pater, Ave et Gloria in unaquaque earum visitationum, quas ad indulgentiam iterum iterumque impetrandum rite peragat.“

Auf den ersten Blick scheint in dieser Bestimmung die eben erwähnte Ansicht klar enthalten zu sein. Schaut man aber den Wortlaut des Erlasses genauer an, dann kommen einem doch Bedenken. Was will denn die Wendung besagen: „Precesque ad mentem Summi Pontificis de more fundat, idest saltem sexies Pater, Ave et Gloria“? Die Worte „idest saltem sexies etc.“ sollen doch wohl eine Erklärung sein zu „de more fundat“. Wäre aber die eingangs erwähnte Auffassung die

<sup>1)</sup> A. A. S. 1924 (XVI), p. 345 seq.

richtige, so würde damit gesagt, zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses seien die Gebete verlangt, die man bis jetzt gewöhnlich verrichtet habe, bis jetzt aber habe man immer nur sechs Vater-unser u. s. w. gebetet; andere Gebete habe man zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses nicht verrichtet.

Da schüttelt aber doch jeder, der in Sachen des Portiunkula-Ablasses ein wenig Bescheid weiß, den Kopf und sagt sich, daß diese Praxis durchaus nicht das Gewöhnliche war. Die Gläubigen haben vielmehr diese angebliche Vorschrift als große Neuerung empfunden. Bis jetzt hatten sie zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses immer die verschiedensten Gebete verrichtet. Vielfach waren sogar eigene Gebetbücher im Gebrauch, die für die verschiedenen Kirchenbesuche auch verschiedene Gebete enthielten. Demnach hätte sich also die Pönitentiarie ganz gründlich *geirrt*, wenn sie gesagt hätte, bis jetzt sei es Sitte gewesen, zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses sechs Vater-unser u. s. w. und keine anderen Gebete zu verrichten.

Da erhebt sich von selbst die Frage, ob man diese Stelle nicht auch so erklären könne, daß man *keinen* Irrtum der Pönitentiarie annehmen müsse. Eine solche Erklärung scheint möglich zu sein, wenn man nach can. 18 die näheren Umstände bei diesem Erlasse berücksichtigt. Als dieser Erlaß herauskam, herrschte ja, wie auch jetzt noch, ein heftiger Streit über die *Länge* der Gebete, die zur Gewinnung eines Ablasses nötig seien. Diese Kontroverse war aber gerade für den Portiunkula-Ablaß von großer Wichtigkeit. Nach der mildereren Ansicht hätte man nämlich an Portiunkula zahllose Ablässe fast mühelig gewinnen können. Das Gebet konnte ja so kurz sein, daß es schon vollendet war, bevor man seinen Platz in der Kirche überhaupt erreicht hatte. Man hätte also die Kirche sofort wieder verlassen können. In manchen Gegenden hätte man an Portiunkula in der Kirche kaum einen andächtigen Beter knien sehen, es wäre ein beständiges Kommen und Gehen gewesen, das sicherlich nicht zur Förderung der allgemeinen Andacht und Erbauung gedient hätte. Derartige Mißstände mußten von vornherein unmöglich gemacht werden. Dies konnte dadurch geschehen, daß man bestimmte, *wie lange* die Gebete sein müßten. Daß es Rom auch hauptsächlich um diese Bestimmung zu tun war, geht auch aus dem Ausdruck „*saltem*“ hervor, der sich sicherlich auf die *Länge* und *nicht* auf die *Art* der Gebete erstreckt. Hält man diese Tatsache fest, dann wird man die betreffende Stelle erklären können, ohne der Pönitentiarie einen Irrtum zuschreiben zu müssen. Zunächst sagt nämlich die Pönitentiarie — ganz ihrem Konservatismus entsprechend —, daß man zur Gewinnung des Ablasses bezüglich der Gebete sich an den bisherigen Gebrauch halten dürfe (de more fundat).

Damit war die Länge und die Art des Gebetes wie bisher dem Belieben der Gläubigen anheim gegeben. Um aber den ange deuteten Mißbräuchen vorzubeugen, mußte eine *einschränkende Erklärung* folgen: es müssen aber wenigstens sechs Vaterunser u. s. w. sein. Damit kann aber nur die *Länge*, nicht die Art der Gebete gemeint sein. Wäre darunter nämlich auch die Art der Gebete verstanden, dann hätten wir von „*de more*“ keine einschränkende Erklärung, sondern das *gerade Gegenteil* von dem, was bis jetzt üblich war. Die Stelle hat also folgenden Sinn: Zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses müssen die Gläubigen nach der Meinung des Heiligen Vaters beten. Wie gewöhnlich können sie dabei die *Art* der Gebete selbst bestimmen; der *Länge* nach aber müssen die Gebete wenigstens sechs Vaterunser u. s. w. entsprechen.

Abgesehen von diesen Ausführungen kommt man noch zu demselben Resultat durch Anwendung des Grundsatzes: *odiosa sunt restringenda*. Man muß also den Sinn dieser Stelle in den A. A. S. so weit einschränken, als es möglich ist, ohne ihr Gewalt anzutun. Deshalb erhebt sich die Frage, ob man die Stelle „*idest saltem sexies Pater etc.*“ überhaupt noch ungezwungen so erklären könne, daß damit nur etwas bezüglich der Länge, nicht bezüglich der Art der Gebete bestimmt worden sei. Die Antwort hierauf kann nur bejahend sein. Der Beweis ergibt sich aus einer Bestimmung, die fast zu derselben Zeit wie die vorliegende erlassen wurde. Über die Gebete, die zur Gewinnung des Jubiläumsablasses nötig waren, heißt es nämlich: „*Ex communi autem sententia officio huic satisfacit quicumque orationem dominicam, salutationem angelicam et doxologiam quinque recitaverit.*“<sup>1)</sup> Nach allgemeiner Ansicht wird hier nur etwas über die *Länge*, nicht aber über die Art der Gebete gesagt. Ebensogut kann man aber auch den Erlaß über den Portiunkula-Ablaß in demselben Sinne erklären. In demselben wird eine bestimmte Vorschrift gegeben über die *Länge*, nicht aber über die *Art* der Gebete.

Demnach haben auch diejenigen, welche in der Vergangenheit zur Gewinnung des Portiunkula-Ablasses nicht gerade „Vaterunser“ gebetet haben, denselben gewonnen und sie können ihn auch in Zukunft gewinnen, vorausgesetzt, daß die Gebete nur die *Länge von sechs Vaterunser*, *Gegrüßt seist du Maria und Ehre sei dem Vater haben*.

Münster (Westf.).      *P. Dr Heribert Jone O. M. Cap.*

**IX. (Die verregnete Fronleichnamsprozession.)** Da gab's einmal einen recht regnerischen Fronleichnamsvormittag. Der brachte die Herren Pfarrer etwas in Verwirrung. Der eine und

<sup>1)</sup> A. A. S. 1924 (XVI), p. 342.